



KommAustria, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Per Boten

Herrn Bundeskanzler  
Sebastian Kurz  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

KOA 5.000/18-008

Seite 1/1

Wien, 14. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28.12.2018, GZ BKA-120.600/0174-1/2/2018, betreffend den Vorschlag zur Bestellung eines neuen Mitgliedes mit Wirksamkeit vom 1.2.2019 für den Rest der Funktionsperiode bis zum Ablauf des 30.9.2022 erlaubt sich die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 5 Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 50/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2018, wie folgt Stellung zu nehmen:

Aufgrund der übermittelten Unterlagen geht die KommAustria davon aus, dass bei Mag. Thomas PETZ, LL.M (Berkeley) die gesetzlichen Voraussetzungen zum Mitglied der KommAustria erfüllt werden. Ebenso scheinen keine Unvereinbarkeiten gemäß § 4 KOG vorzuliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)